Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

gerichtes zu dalbien, auch d. Stuch, sunsten auch
allgemeiner Rechtstandt, Item: 6 Landes
Regierung ergangen Bedenken mit der
Revision zu einer nulla zu nach andern
verhöchen aber (mit Hochbefiehlt) und
nicht liegen soll und verwirdt, Bevor ab
weil der rechtstandt Bedenken der begen
pretendirte Execution Landtbuchischen
für nichtig und unrechmäßig erkennt, dieselben
auch etlich punkten beruhten Verlas seine
so kan solcher Ab Hirdi pro sententia talis
legitime iudiciorum ordine seruato pro
deque in l. prolatam C. de iurisd. omn. iud.
gehalten, und derselben die einzelnen
Dreien bürgerlichen gerichten nichtsdestoweniger
einrichtung, nach ist und qualitet erhalten werden dan zum
fidelitatis iuramentum zu leisten schuldig
und der gerichts schreiber und inhaber
seines verordnung ist der Pflicht ihm solle
ut per decisionem Bruidonis Pagæ 365 am
ein fall sich de forma et modo recognitionis